Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896
1855

104 (28.12.1855)

Visual Library

Der Ortenauer Bote.

Verkündigungs-Blatt

für die

Amtsbezirke Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischofsheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach.

№ 104. Offenburg, den 28. December **1855.**

Bekanntmachungen.

Oberkirch. (Die Nachmusterung der Hunde betreffend.) Nro. 27498. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden unter Verweisung auf die Generalverfügung vom 24. Decbr. v. J. aufgefordert, die Nachmusterung der Hunde unverzüglich vorzunehmen und, wie geschehen, bis zum 20. k. M. anher anzuzeigen.

Oberkirch, den 22. December 1855.

Großherzogliches Bezirksamt.

Saur.

Offenburg. (Erkenntniß.) Nro. 32139. Da Soldat Johann Kraus aus Urloffen, vom Großherzogl. 2. Infanterie-Regiment, sich auf die amtliche Aufforderung vom 14. v. M. Nro. 29187 nicht gestellt, so wird derselbe wegen Desertion in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt und seines Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Offenburg, den 19. December 1855.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber.

Offenburg. (Erkenntniß.) No. 32140. Da der ledige Ignaz Hirschbühl von Schutterwald der amtlichen Aufforderung vom 13. v. M. Nro. 29115 keine Folge geleistet hat, so wird derselbe wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit seines Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und gemäß Gesetzes vom 5. October 1820 der Abzug von 3 Procent von seinem exportirten und noch wegziehenden Vermögen verfügt.

Offenburg, den 19. December 1855.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber.

Achern. (Erkenntniß.) No. 31251. Da Karl Klär von Achern der diesseitigen Aufforderung vom 20. October d. J. Nro. 27618 keine Folge geleistet hat, so wird er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensbuße, sowie in die veranlaßten Kosten verfällt.

Achern, den 19. December 1855.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hippmann.

Offenburg. (Bekanntmachung.) Nro. 32443. Mathias Kuder zu Durbach beabsichtigt auf seinem Hofgut im s. g. obern Spring im Gebirgsstab eine Privat-Mahlmühle mit einem Wasserrad und Mahlgang zu bauen und einzurichten, welches gemäß § 4 der Mühlen-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 8 Tagen dahier anzumelden sind.

Offenburg, am 22. December 1855.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber.

Offenburg. (Die Grund- und Kaufbuchs-Auszüge, sowie die Constatirung der Liegenschaftssteuer betr.) Da mehrere Gemeinderäthe, resp. Rathsschreiber, ungeachtet der Bekanntmachungen im Verkündigungsblatt 1855 No. 92 S. 739 und No. 94 S. 755 fortfahren, die Fragebogen zu den Kaufbuchs-Auszügen beantwortet beizulegen und dafür Gebühren anzurechnen, auch ebensowenig das je auf den 15. jeden Monats einzusendende Verzeichniß über die zum Grundbuch eingeschriebenen Uebertragungen des liegenschaftlichen Eigenthums nach der neuen Vorschrift einrichten und rechtzeitig einsenden, so sieht man sich veranlaßt, die Bestimmungen des Erlasses der Großh. Steuerdirection im Verordnungsblatt 1855 Nro. 16 und aus der Dienstanweisung vom 5. October d. J. für die Gemeindebehörden zur pünktlichen Befolgung hiernach einzurücken:

„Die Verfügung vom 20. April 1847 St. D.-Nro. 5539 „wird hiemit zurückgenommen. Statt der Aufstellung der „Fragebogen ist jeweils in die Kaufbuchs-Auszüge selbst „schriftlich die Frage aufzunehmen: Wird gänzliche „oder theilweise Accisfreiheit in Anspruch genommen und „aus welchem Grunde? und in deren Beantwortung mit Rücksicht auf die amtliche Zusammenstellung „der Gesetze und Verordnungen über die Liegenschafts-, „Erbschafts- und Schenkungsaccise die etwa vorliegenden „Gründe für die Accisfreiheit anzugeben."

Ferner

Dienst-Anweisung.

§ 1.

Die Gemeinderäthe haben die Pflicht:

1) dahin zu wirken, daß von jedem einzelnen Uebergang des unbeweglichen Vermögens durch Kauf, Tausch und andere belastete Verträge, soweit sie hievon auf Anzeige der Betheiligten (§ 90 der amtlichen Zusammenstellung) oder auf andere Weise Kenntniß erhalten, die schuldige Accise zum Ansatze kommt; —

2) je binnen vier Wochen, vom Tage der Protocollirung der einzelnen Rechtsgeschäfte an, die Auszüge aus dem Grundbuch (Gewährbuche, Kauf- und Tauschbuche) dem Amtsrevisorat behufs der Kauf- oder Tauschbrief-Ausfertigung mit den für die Beurtheilung der Accispflichtigkeit oder Accisfreiheit wie für die Berechnung der Accise erforderlichen Erläuterungen vorzulegen;

3) dem Amtsrevisorate monatlich — und zwar je auf den 15. jeden Monats — ein Verzeichniß über die im unmittelbar vorangegangenen Monate in das Grundbuch eingetragenen Uebertragungen des liegenschaftlichen Eigenthums zugehen zu lassen.

Die Einträge in das Gewährbuch, worüber keine Auszüge stattfinden, z. B. Veränderungen durch Erbschaft, Schenkung, sind am Ende des Verzeichnisses, unter Beisetzung der Nummer der Einträge, kurz zu bemerken.

Ebenso sind in dieses Verzeichniß die zum Eintrage in's Grundbuch angemeldeten Liegenschafts-Veränderungen aufzunehmen, welchen der Gemeinderath aus irgend einem Grunde die Ertheilung der Gewähr verweigert hat. Wurden die über solche Veräußerungen aufgenommenen Privaturkunden dem Gemeinderathe übergeben, so sind solche in Urschrift, vorbehaltlich der Rücksendung, oder in beglaubigter Abschrift, dem Monatsverzeichnisse anzuschließen; im andern Falle aber ist der wesentliche für den Accisansatz erhebliche Inhalt des Vertrags anzuführen. Ist über solchen eine öffentliche Urkunde errichtet worden, so genügt die Bezeichnung des Tags und Orts ihrer Aufnahme, sowie die Angabe der Vertragspersonen und des Vertragsgegenstandes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Für die rechtzeitige Einsendung der Grundbuchsauszüge und des monatlichen Verzeichnisses (§ 1, Ziff. 2 u. 3) sind der Bürgermeister und Rathsschreiber in der Art verantwortlich, daß

1) die Nichteinhaltung des Termins zur Vorlage der Grundbuchs-Auszüge für beide Beamte eine Strafe von 1 fl. und für jede volle Woche darüber eine weitere von 30 kr. nach sich zieht, unbeschadet der Haftbarkeit derselben für den Verlust, der in Folge versäumter Einsendung der Auszüge der Staatskasse zugehen sollte; dagegen
2) die Einsendung des monatlichen Verzeichnisses durch Absendung eines Wartboten auf Kosten der säumigen Beamten betrieben wird (nach St. V. Bl. 1842 S. 35).

Offenburg, den 18. December 1855.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Bittmann.

Achern. (Aufforderung.) Nro. 31,313. Die Wittwe des Lorenz Ruh, Franziska geb. Doll, von Kappelrodeck hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorb. Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einsprachen hiegegen sind binnen 4 Wochen dahier vorzubringen, widrigens dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Achern, den 20. Dec. 1855.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wedekind.

Kork. (Aufforderung.) Nro. 13115. Die Wittwe des Buchbindermeisters Karl Schoch von Legelshurst, Karolina geb. Werner, hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Es werden daher alle Jene, welche an die Verlassenschaft Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche binnen vier Wochen zu begründen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben würde.

Kork, den 12. December 1855.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

Offenburg. (Die Verlängerung der Polizeistunde in der Neujahrsnacht betr.) Nro. 2126. Mit oberamtlicher Bewilligung ist die Polizeistunde in der Neujahrsnacht für die hiesige Stadt bis halb 1 Uhr verlängert. Es sollen jedoch die Wirthslokale, in denen eine Störung der Ordnung vorkommen sollte, sogleich geschlossen werden.

Offenburg, den 24. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.
A. Wiedemer. vdt. Huber.

Gengenbach. (Nachricht.) Die am 17. und 18. December d. J. von uns abgehaltene Holzversteigerung hat die vorbehaltene Ratification erhalten, wovon die auswärtigen Steigerer auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt werden.

Gengenbach, am 21. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.
Stein. vdt. Kaiser, Rthschr.

Holzversteigerung.

In Domainenwaldungen der Bezirksforstei Rheinbischofsheim werden folgende Holzsortimente versteigert werden:

Mittwoch den 2. Januar 1856, im District Abtsmoor:
10950 Stück Weichholzwellen und ¾ Klafter erlenes Holz, — mit Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Oberbruch.

Freitag den 4. Januar, im Münzwald:
5578 Stück Weichholzwellen, — mit Zusammenkunft Morgens 10 Uhr auf dem Holzschlag.

Montag den 7. Januar, im Striethwald:
14100 Stück Weichholzwellen und 9 Klafter aspenes Scheiter- und Prügelholz, — mit Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Muckenschopf.

Dienstag den 8. Januar, im Wehrhag:
4708 Stück Weichholzwellen und 3½ Klafter Scheiterholz, — mit Zusammenkunft Morgens 10 Uhr an der Landstraße.

Neufreistett, den 23. December 1855.

Großherzogliche Bezirksforstei Rheinbischofsheim.
Fackelmann.

[2] Kork. (Holzversteigerung.) In dem Großh. Domainenwald-District Willstätterwald, Schlag No. 18, werden gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, als:

Montag den 7., Dienstag den 8. und Mittwoch den 9. Januar künftigen Jahrs:
240 Klafter eichenes, eschenes, weißbuchenes, birkenes, erlenes, aspenes und weidenes Scheit-, Prügel- und Klotzholz, sowie
29,300 Stück dergleichen Wellen mit 4 Raumschlägen.

Donnerstag den 10. Januar 1856:
42 eichene Holländer-, Bau- und Nutzholzstämme, sowie 4 eschene, 4 weißbuchene, 4 birkene und 2 erlene Nutzholzstämme.

Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens 9 Uhr auf dem Schlag, wo die Versteigerung mit dem Klafterholz begonnen wird; wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Kork, den 21. December 1855.

Großherzogliche Bezirksforstei.

[2] Offenburg. (Ackerversteigerung.) Die unterzeichnete Verwaltung beabsichtigt, mit den von Felix Ficht von Albersbach erworbenen ⅛ Jauchert Acker im Blöchle, einers. Michael Basler, anders. Eva Hug von Fessenbach,

am Samstag den 29. d. M.,

Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei einen Verkaufs-Versuch vorzunehmen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Offenburg, den 19. December 1855.

Großh. Gymnasiums-Fonds-Verwaltung.
Bezold.

Offenburg. (Holländer-Eichen- und Rindenversteigerung. Die Stadtgemeinde Offenburg versteigert

Montag den 7. Januar 1856,

Morgens 9 Uhr anfangend, im Stadtwalde, Schlag 15, nahe bei Langhurst:
44 Stämme Holländer-Eichen,
6 „ Akazien,
1 Pappelstamm, und
die Rinden von 25 bis 30 Jahre alten Eichen, welche im kommenden Frühjahre zum Hieb kommen sollen.

Die Rinden sind zu 1200 fl. angeschlägen.

Die Zusammenkunft zur Versteigerung ist im Schlag bei dem Langhurster Sträßchen.

Offenburg, den 24. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.
Wiedemer.

Schutterwald. (Holzversteigerung.) Die hiesige Gemeinde läßt am Mittwoch den 2. Jänner 1856 öffentlich gegen Baarzahlung vor der Abfuhr versteigern:
120 Klafter eichenes, erlenes und birkenes Scheit- und Prügelholz,
8½ Klafter Stockholz, und
2300 gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist im Holzschlage, Morgens 8 Uhr, in der Nähe von Langhurst.

Schutterwald, am 24. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.
Oßwald.

[1] Kork. (Bauaccord-Vergebung.) Der Neubau der Oekonomiegebäude auf dem Pfarrhofe zu Kork wird den 14. Januar an einen tüchtigen Meister in öffentlicher Steigerung übergeben werden. Der genehmigte Plan, die Berechnung hierüber sammt den Bedingungen bei der Uebernahme sind auf dem hiesigen Rathhause einzusehen.

Kork, den 23. December 1855.

Im Namen des Kirchengemeinderaths:
Schneider, Pfr.
Gerold, Bürgermeister.

Schwaibach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Der Erbtheilung wegen wird bis Samstag den 12. Januar 1856, Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zum Rebstock in Einach aus dem Nachlasse des zu Dantersbach (Gemeinde Schwaibach) verstorbenen Hofbauern Mathias Draier unten beschriebenes geschlossenes Hofgut zweitmals einer mehrjährigen Verpachtung ausgesetzt. Wenn sich jedoch dazu kein Liebhaber findet, oder ein günstiges Resultat nicht erzielt wird, so wird solches mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung zu Eigenthum versteigert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschreibung des Hofgutes.

Nro. 1.

23 Morgen 54 Ruthen Wald.

Nro. 2.

72 Morgen 169 Ruthen Reutfeld und Bosch.

Nro. 3.

23 Morgen 374 Ruthen Ackerfeld.

Nro. 4.

50 Haufen Reben an einem Stücke.

Nro. 5.

16 Morgen 376 Ruthen Wiesen.

Nro. 6.

38 Ruthen Garten.

Nro. 7.

Ein einstöckigtes, von Holz erbautes Bauernhaus mit Scheuer, Stallung, Keller und Schopf.

Nro. 8.

Ein einstöckigtes hölzernes Leibgedingshaus mit Trotthaus, Keller und Stall.

Nro. 9.

Ein Back- und Waschhaus.

Nro. 10.

332 Ruthen Hofraum und 1 Morgen 150 Ruthen Weg. Alles aneinander gelegen, zusammen im Anschlag zu 12620 fl.

Gengenbach, den 22. December 1855.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Provence. vdt. A. Eppelin, Notar.

Offenburg. (Liegenschafts-Versteigerung.) Den Bartholomä Breitschmidt's Eheleuten und dem Mathäus Breitschmidt von hier werden in Folge richterlicher Verfügung nachbenannte, auf der Gemarkung von Offenburg gelegene Liegenschaften am Montag den 14. Jänner 1856, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause dahier durch den unterzeichneten Vollstreckungsbeamten im Zwangswege zu Eigenthum versteigert, als:

1) Ein Wohnhaus sammt Zugehörde in der Glasergasse hier, geschätzt zu . . . . . 1800 fl.
2) 1¾ Morgen Acker am Tannweg, geschätzt zu 1000 fl.
3) 4 Haufen Feld an der Laubengasse, geschätzt zu 150 fl.
4) ¼ Jeuch Acker in der Löwer, geschätzt zu 150 fl.
5) ⅜ Tauen Matten auf der Nachtwaid, geschätzt zu . . . . . 350 fl.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Offenburg, am 11. December 1855.

Beyer, Notar.

Rammersweier (Liegenschafts-Versteigerung.) Dem Wendelin, der Magdalena, Maria Anna, dem Anton und Valentin Wernet von Rammersweier werden in Folge richterlicher Verfügung folgende, auf der dortigen Gemarkung gelegene Liegenschaften am Mittwoch den 9. Jänner 1856, Vormittags 8 Uhr, im Rathhause zu Rammersweier durch den unterzeichneten Vollstreckungsbeamten im Zwangswege zu Eigenthum versteigert, als:

1) Ein Wohnhaus sammt Zugehörde unten im Ort Rammersweier, geschätzt zu . . . . . 200 fl.
2) ½ Jeuch Acker am untern Schambach, geschätzt zu 300 fl.
3) ¼ Jeuch Acker allda, geschätzt zu . . 150 fl.
4) ½ Jeuch Acker im Wermersbach, geschätzt zu 200 fl.
5) 1 Haufen Feld allda, geschätzt zu . . . 30 fl.
6) 1 Haufen Reben allda, geschätzt zu . . 35 fl.
7) 1 Haufen Reben im Neuenberg, geschätzt zu . 30 fl.
8) 1 Haufen Reben im Laubenberg, geschätzt zu 45 fl.
9) 1 Haufen Reben auf der Riedhald, geschätzt zu 30 fl.
10) ½ Viertel Acker auf der Fußhald, geschätzt zu 55 fl.

Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Offenburg, den 5. December 1855.

Beyer, Notar.

Biberach. (Holzverkauf und Holztransport-Vergebung.) Unterzeichneter hat circa 100 Klafter Prügelholz verschiedener Holzarten, auf dem Hofgut in Erzbach stehend, zu verkaufen, und den Transport von 200 Klaftern Scheiterholz von da nach Marlen zu vergeben. Louis Schweiß.

Haslach. (Liegenschafts-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung werden die bei der heute abgehaltenen Steigerung der Joseph Geiger'schen Liegenschaften nicht losgeschlagenen Stücke am Dienstag den 8. Jänner 1856, Vormittags 10 Uhr, im Bairischen Hofe zweitmals öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erlöst wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Eine anderthalbstöckige Wohnung in der Apothekergasse dahier mit

1½ Meßle Garten,
12½ Sester Ackerfeld und
12 Sester Reut- und Mattfeld,
im Werth von . 1945 fl.

Was dem unbekannt wo abwesenden Schuldner auf diesem Wege bekannt gemacht wird.

Haslach, den 22. December 1855.

Der Vollstreckungsbeamte:

Serger, Notar.

Zusenhofen, Amts Oberkirch. (Liegenschafts-Versteigerung.) Mittwoch den 2. Januar k. J., Nachmittags 1 Uhr, werden im Rathhause zu Zusenhofen, der Gemeinschaft und minderjähriger Kinder wegen, aus dem Nachlasse des verstorbenen Webers Joseph Grimmig alt von da die nachbeschriebenen Liegenschaften zu Eigenthum einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird, jedoch aber obervormundschaftliche Genehmigung vorbehalten bleibt.

1) Ein anderthalbstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallungen, nebst Hofplatz und Gemüsegarten, einers. der Dorfweg, anders. die Pfarrzehntverrechnung. Anschlag . . . . . 250 fl.
2) Ein Viertel Acker am Offenburger Weg, einers. Ignaz Bürl, anders. selbst. . . . . 160 fl.
3) Ein Viertel Acker auf der Fröch, neben Wendelin Wurth und Michael Brudi. Anschlag . . 100 fl.
4) Anderthalb Viertel Matten in der Waldbühnd, neben Michael Wurth und Mathias Mager. Anschl. 150 fl.
5) Ein Viertel Acker im Sommerfeld, Gemarkung Nußbach, neben Leodegar Siebert und Andreas Huber. Anschlag . . . . . 180 fl.
6) Ein Viertel Acker am Eschweg, neben Johann Grimmig und Andreas Seyfried. Anschlag . . 100 fl.
7) Ein halb Viertel Acker am Schwalbenrain, neben Joseph Winkler und Martin Haas. Anschl. 50 fl.

Zusenhofen, den 22. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.

Zimmerer. vdt. Zimmerer, Rathsschr.

Zusenhofen, Amts Oberkirch. (Liegenschaftsversteigerung.) Mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden am Mittwoch den 2. Jänner 1856, Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause dahier die nachbeschriebenen, den Georg Sester's Kindern daselbst gehörigen Liegenschaften freiwillig zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt, als:

1) Anderthalb Viertel Acker am Erlacher Weg, neben Johann Grimmig und Joseph Braun.
2) Anderthalb Viertel Acker in der Hub, neben Joseph Huschle und Anton Kasper.
3) Ein Viertel Acker in der Murgaßbühnd, neben Jos. Braun und Johann Vollmer.

Zusenhofen, den 22. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.

Zimmerer. vdt. Zimmerer, Rathsschr.

Eckartsweier, Amts Kork. (Stierversteigerung.) Die Gemeinde Eckartsweier läßt Mittwoch den 2. Jänner k. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause dahier einen fetten Wucherstier gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Eckartsweier, am 18. Decbr. 1855.

Das Bürgermeisteramt.

Baaß. vdt. Oertel, Rathsschr.

Oberwolfach. (Liegenschafts-Versteigerung.) Auf obervormundschaftliche Genehmigung werden am Donnerstag den 3. Januar 1856, Morgens 10 Uhr, im Rathhause dahier, der Erbtheilung wegen, untenbezeichnete Liegenschaften der verstorbenen Christian Herrmann's Eheleute auf dem s. g. Großdieslishof hier in Rankach an den Meistbietenden versteigert werden:

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach;
2) ein Speicherhaus mit einem dabei befindlichen Keller;
3) Back- und Waschküche nebst 3 Taglöhnerhäusern und einer Mahlmühle;
4) circa 2 Meßle Gemüsegarten;
5) „ 24 Sester Ackerfeld;
6) „ 31 „ Wiesen;
7) „ 168 „ Reutberg;
8) „ 18 Morgen Waldung;

zusammen ein geschlossenes Ganzes bildend, angeschlagen zu . . . . . 8000 fl.

Die näheren Bedingungen werden am Tage der Steigerung eröffnet. Auch haben sich Steigerungsliebhaber mit legalisirten Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Oberwolfach, den 22. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.
Hermann. vdt. Baur, Rathsschbr.

Ebersweier. (Liegenschaftsversteigerung.) Auf obervormundschaftliche Genehmigung vom 10. d. M. Nro. 31146 wird Montag den 31. d. M., Nachmittags 2 Uhr, der Erbtheilung wegen, im Rathhause dahier öffentlich versteigert:

Das Wohnhaus des Xaver Haut mit Garten, mitten im Dorf dahier, einers. Joseph Huber, anders. Math. Glanzmann, taxirt zu . . . . . 1200 fl.

Ebersweier, den 11. December 1855.

Das Bürgermeisteramt.
Kuderer.

[3] Offenburg. (Hausverkauf.) Küfermeister Xav. Pfitzmaier verkauft das früher Joh. Schreiber'sche Haus nebst dem anstoßenden Garten hinter dem Ochsen und neben Karl Schneider gegen terminweise Zahlung.

[1] Offenburg. (Hausvermiethung.) Oelmüller X. Henco hat das Haus in der Gerbergasse Nro. 390 entweder im Ganzen oder theilweise, bis 25. März 1856 beziehbar, zu vermiethen; der obere Stock mit vier frisch tapezirten Zimmern und Zugehörde kann auch sogleich bezogen werden.

[2] Offenburg. (Vieh- und Wagenversteigerung.) Montag den 31. December, Nachmittags 1 Uhr, läßt die Unterzeichnete in ihrem Hause

8 meistens neumelkende Kühe, 4 Kalbinnen, 1 Zuchtstier im Alter von 1¼ Jahr und einen von 5 Monaten, sämmtlich ächte Rigi-Raçen, sodann ein Paar schwere Zugochsen, einen Breitrad-Wagen, einen Rollwagen und ein Bernerwägelchen versteigern; wozu die Liebhaber einladet:

Wittwe Göring z. d. 3 Königen.

[3] Offenburg. (Bierbrauerei-Verkauf.) Die Wittwe des verstorbenen Bürgers und Bierbrauers Michael Adrion dahier wünscht ihre Brauerei mit sämmtlicher Einrichtung nebst einem zur Sommerwirthschaft eingerichteten Garten mit Kegelbahn aus freier Hand zu verkaufen.

Offenburg. (Wohnungs-Vermiethung.) Paul Lurk hat den untern Stock seines Hauses in der Klostergasse nebst einem möblirten Zimmer im zweiten Stock zu vermiethen.

[2] Offenburg. (Rübenverkauf.) Baptist Zinth hat weiße Rüben und Durnipsen billig zu verkaufen.

Offenburg. (Wohnungs-Vermiethung.) Balthasar Lohrer hat den obern Stock seines Hauses in der Gerbergasse sogleich oder auf Ostern zu vermiethen.

MUSEUM.

Montag den 7. Januar 1856, Abends 7 Uhr, Ball im Saale zur neuen Pfalz.

Offenburg, den 24. December 1855.

Offenburg. (Tanzunterrichts-Anzeige.) Unterzeichneter wird bis zum 6. k. M. Januar dahier eintreffen, um Tanzunterricht zu ertheilen. Gefällige Anmeldungen zur Theilnahme wollen indessen im Gasthof zur Fortuna abgegeben werden.

S. de Lora.

Anzeige.

Ich mache hiermit die Anzeige, daß ich alle Arten Pelzwaare, als: Marder, Iltis, Füchse, Hasen u. s. w. kaufe und die höchsten Preise dafür bezahle.

F. Neundorff,
Kürschner und Kappenmacher in **Kehl.**

[1] Nordrach, Amts Gengenbach. (Geld auszuleihen.) Der Armenfond in Nordrach hat 517 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

[1] Eckartsweier, Amts Kork. (Geld auszuleihen.) Michael Baaß 8. in Eckartsweier hat 300 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

[1] Offenburg. (Dickrüben-Verkauf.) Pfalzwirth Schmidt dahier hat Dickrüben zu verkaufen.

[1] Griesheim. (Geld auszuleihen.) Vom hiesigen Heiligenfond können 350 fl. im Ganzen oder theilweise gegen gesetzliche Pfandversicherung dargeliehen werden.

Verrechner Markus Weber.

Offenburg. (Geld auszuleihen.) Metzgermeister Karl Schreiber hat 900 fl. Pflegschaftsgeld gegen Obligation auszuleihen.

Marlen. (Geld auszuleihen.) Der Armenfond in Marlen hat 100 fl. gegen gesetzliche Pfandurkunde auszuleihen.

Rechner Boschert.

[2] Oberharmersbach, Amts Gengenbach. (Kapital-Anerbieten.) Bei der hiesigen Kirchen- und Baufondskasse können 1000 fl. gegen gesetzliche Versicherung zu 5 pCt. dargeliehen werden. Verrechner Bernhard Kasper.

[2] Herzthal, Amts Oberkirch. (Geld auszuleihen.) Vom St.-Wendelins-Fond Nußbach können 200 fl. Kapital gegen gerichtliche Versicherung zu 5 Procent dargeliehen werden. Herzthal, den 20. December 1855.

Rechner Norbert Kaufeis.

Bergzell. (Geld auszuleihen.) Mathias Lehmann, Gütler in Bergzell, Amts Wolfach, hat 1950 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 pCt. ganz oder theilweise gegen gesetzliche Pfandversicherung auszuleihen.

[3] Hofweier. (Kapital auszuleihen.) Es können aus dem Armenfond in Hofweier 300 fl. gegen gesetzliche Pfandurkunde zu 5 pCt. dargeliehen werden.

Verrechner Ott.

[3] Offenburg. (Geld auszuleihen.) Gegen gerichtliches Unterpfand sind 300 fl. Pflegschaftsgeld auszuleihen durch Friedr. Braun.

[3] Gengenbach. (Kapitalien auszuleihen.) Adlerwirth H. Schimpf dahier hat mehrere Tausend Gulden Pflegschaftsgeld zum Ausleihen gegen gesetzliches Unterpfand parat.

Appenweier. (Geld auszuleihen.) In der Pfarrzehntkasse hier liegen 500 fl. gegen vorschriftsmäßige Pfandversicherung zum Ausleihen.

Pfarrzehntrechner Wiedemer.

Biberach. (Geld auszuleihen.) Joseph Borho von Biberach hat 500 fl. aus der Pflegschaft des Georg Gießler gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dr. Pattison's englische Gichtwatte

ist ein vorzügliches **Heilmittel** gegen alle **gichtischen Leiden**, seien sie am **Arm, Hals, Rücken, Fuß** oder an den **Händen**, sowie gegen **Zahnschmerzen.**

Dieselbe kann bezogen werden von dem **Hauptdepot** für **Deutschland, Frankreich** und die **Schweiz** bei Herrn **E. Ringk** in **Schaffhausen.**

Ganze Paquete à 1 fl.
Halbe " à 36 kr.

In **Offenburg** ist dieselbe vorräthig bei

Ferd. Hölzlin jun.

Tagesgeschichtliche Mittheilungen.

Baden. Das Großh. Regierungsblatt Nro. 46 enthält folgende Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 21. d. M., die Beschränkung des Umlaufs von fremdem Papiergeld im Großherzogthum betreffend: Nach Ansicht der in mehreren deutschen Staaten zur Beschränkung des Umlaufs von anderem als inländischem Papiergeld ergangenen Verordnungen; in Betracht, daß hiernach eine gleiche Maaßregel in Baden nicht wohl zu umgehen, dabei aber auf Beschränkung des Umlaufs von Papiergeld aus jenen Staatsgebieten zu richten ist, zu welchen das Großherzogthum in weniger engen Verkehrsbeziehungen steht; sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt: § 1. Im Verkehr mit den Großherzoglichen Staatskassen wird forthin nur das Großherzogliche Staatspapiergeld zugelassen. Die Staatskassen haben dasselbe nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 1849 stets in Zahlung anzunehmen, dürfen es aber Niemand gegen seinen Willen in Zahlung geben. § 2. Im übrigen Verkehr des Großherzogthums ist keine Gattung von Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel. Papiergeld darf aber zu Zahlungen gebraucht werden, wenn es als Zahlungsmittel im Lande zugelassen ist und vom Empfänger als solches angenommen werden will. § 3. Als Zahlungsmittel im Lande sind neben dem Großherzoglichen Staatspapiergeld von nun an und bis auf anderweite Bestimmung nachgenannte Papiergeldgattungen zugelassen, als: 1) die königlich preußischen Kassenanweisungen und die Noten der königlich preußischen Bank; 2) das königlich württembergische Papiergeld; 3) die großherzoglich hessischen Grundrentenscheine; 4) die Noten der königlich bayerischen Hypotheken- und Wechselbank; 5) die Noten der herzoglich nassauischen Landesbank; 6) die Noten der Bank zu Frankfurt am Main. § 4. Alles im § 3 nicht genannte, auf Beträge im Vierundzwanzig und ein halb Gulden- oder im Vierzehnthaler-Fuß lautende Papiergeld — sei es von Staaten, Gemeinden, Banken oder irgend anderen Körperschaften und Anstalten ausgegeben — darf im Großherzogthum zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen Papiergeldes gegen Münze oder gegen nach § 3 zugelassenes Papiergeld oder gegen sonstige Werthpapiere bleibt jedoch gestattet. § 5. Wer Papiergeld, welches nach § 4 zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf, gleichwohl diesem Verbote zuwider in Zahlung gibt, verfällt nach Ablauf von drei Wochen vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an in eine polizeiliche Geldbuße bis zu fünfzig Gulden. § 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit.

— Durch allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 21. December d. J. Nro. 1337 ist angeordnet worden, daß die vier Kreisanzeige- und Verordnungsblätter mit dem Ablaufe dieses Jahrs eingehen, und in Zukunft durch ein allgemeines Anzeigeblatt und ein Centralverordnungsblatt ersetzt werden.

— Die Karlsruher Zeitung Nro. 304 enthält folgende Dienstnachrichten: Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Oberkirchenrath Franz Fröhlich als Regierungsrath an die Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen; den Stadtdirector Stephani in Mannheim zum Oberkirchenrath im evangel. Oberkirchenrathe zu ernennen; dem Stadtdirector Grafen von Hennin zu Rastatt die Stadtdirection Mannheim, dem Oberamtmann Schaible in Konstanz das Oberamt Rastatt, dem Oberamtmann von Chrismar in Freiburg das Bezirksamt Konstanz, dem Amtmann Hippmann in Achern, unter Ernennung zum Oberamtmann, das Landamt Freiburg, dem Regierungsrath Schwarzmann in Konstanz, unter Ernennung zum Oberamtmann, das Bezirksamt Achern zu übertragen, und die Amtmänner Weiß in Villingen und Schindler in Neustadt zu Oberamtmännern zu ernennen.

Karlsruhe, 19. Dec. Zwölfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Staatsrath Regenauer übergibt das außerordentliche Budget für 1856 und 1857 mit wenigen einleitenden Worten. Darnach werden im Ganzen 714,769 fl. gefordert, wovon 48,900 fl. auf das Justizministerium zur Vollendung begonnener und Ausführung neuer Gefängnißbauten und 650,100 fl. auf den Etat des Ministeriums des Innern fallen, und zwar zum größten Theil (601,400 fl.) für Wasser- und Straßenbau. Für die Kriegsbereitschaft ist in dem außerordentlichen Budget Nichts aufgenommen, weil man nicht wisse, wie lange dieselbe fortzudauern habe. Uebrigens betrage der durch sie herbeigeführte außerordentliche Aufwand monatlich nur 6648 fl., welches günstige Ergebniß hauptsächlich der Unterbringung einer Anzahl von Dienstpferden auf dem Lande zuzuschreiben sei. Staatsrath Frhr. v. Wechmar übergibt einen Gesetzentwurf über die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechts- und gerichtlichen Strafsachen, sodann einen Gesetzentwurf über das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze. Das durch die Rheinrectification bereits gewonnene und noch zu gewinnende Gelände wird auf 24,000 Morgen angeschlagen. Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt, hievon alles bis zu 300′ vom Normalufer landeinwärts liegende Land zum Staatseigenthum zu erklären, um auf diesem Vorland die nöthigen Flußbaumaterialien, Faschinen, Kies, Sand u. dgl. gewinnen zu können. Für diejenigen, innerhalb dieses Vorlands gelegenen Grundstücke, welche durch Anbauung schon in das Privateigenthum übergegangen sind, soll Entschädigung geleistet werden. Was außerhalb des Vorlandes liegt, wird den anstoßenden Gemeinden überlassen. — Die Tagesordnung führt zur Berathung der Rechnungsnachweisungen aus den Jahren 1852 und 1853. Zunächst kommen an die Reihe die Nachweisungen des Ministeriums des Innern über das Unterrichtswesen, Aufwand für Wissenschaften, Künste und Gewerbe, für den Cultus, für milde Fonds und Armenanstalten, und für das Landesgestüt. Dieselben werden ohne Discussion genehmigt. Ebenso wenig wird bei den Nachweisungen des Finanzministeriums über die Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung ein Anstand erhoben. Der Abg. Schaaff nimmt von dem Umstand, daß aus Stempelpapier der Betrag von 15,343 fl. weniger erlöst wurde, Veranlassung, den in dem Commissionsbericht dafür angegebenen Grund der fortschreitenden Abnahme der Processe besonders hervorzuheben. Diese erfreuliche Erscheinung sei eine Folge der zweckmäßigen Anwendung der neuen Proceßordnung von Seiten unseres Richterstandes, insbesondere der fleißigen Ausübung des Fragerechts. Ein weiterer Grund des Mindererlöses aus Stempelpapier liege in den anerkennenswerthen und erfolgreichen Bemühungen unserer Richter erster Instanz, auf die Schlichtung der Processe durch Vergleiche hinzuwirken. Nicht minder könne man daraus ersehen, wie das schriftliche Verfahren, welches am meisten Stempelpapier verbrauche, mehr und mehr dem mündlichen habe Platz machen müssen, und auf diese Weise eine schnellere und weniger kostspielige Justiz geleistet werde. Der Abg. Achenbach glaubt nicht, daß die allerdings unbestrittene Abnahme der Processe ihren hauptsächlichsten Grund in der neuen Proceßordnung habe, da sie auch in andern Ländern bemerkbar sei. Wenn der Abg. Schaaff eine Lobrede auf unsern Richterstand halten wolle, so werde sich dazu bei der Berathung des Budgets des Justizministeriums Gelegenheit geben. Abg. Schaaff: Zum Lobe muß man keine Gelegenheit vorübergehen lassen, besonders in der Kammer, wo so viel getadelt wird. Der Abg. Blankenhorn stellt an den Vorstand des Finanzministeriums die Frage, ob man noch im Laufe des Landtags eine Vorlage wegen Abänderung des Weinaccis-Gesetzes erwarten dürfe; es habe im Lande freudig überrascht, daß die Regierung über diesen Gegenstand Gutachten habe einfordern lassen, da man allgemein eine Aende-

rung des Gesetzes wünsche. Der Abg. Kapferer bemerkt, daß sämmtliche Weinhändler in Freiburg derselben Ansicht seien. Staatsrath Regenauer erwiedert hierauf, die Regierung habe es sich sehr angelegen sein lassen, die Wünsche des Landes über den befragten Gegenstand zu erforschen; er glaube aber nicht, daß es zu einer Gesetzvorlage kommen werde, da sich eine entschiedene Majorität für das Fortbestehen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen habe.

Karlsruhe, 21. Decbr. Der langjährige verdienstvolle Staats- und Finanzminister Friedrich v. Böck ist letzte Nacht 12½ Uhr an Altersschwäche und hinzugetretener Lungenlähmung im 78. Jahre seines Lebens verschieden.

Bruchsal, 18. Dec. Die gestrige und heutige Sitzung des Schwurgerichts beschäftigte sich mit der Anklage gegen Christian Lohrer und Genossen von Meissenheim wegen Tödtung. Dieser Straffall legte ein recht sprechendes Zeugniß von der maaßlosen Rohheit und dem frechen Uebermuthe ab, wie solcher als Erbtheil einer schmachvollen Vergangenheit in einzelnen Landgemeinden als Unkraut fortzuwuchern pflegt. Zwischen den Burschen, welche das Meissenheimer Sonnenwirthshaus und denen, welche das dortige Hechtwirthshaus zu besuchen pflegten, hatte sich nach und nach ein feindliches Verhältniß gebildet, ohne daß anderweite Vorgänge diese Feindschaft begründeten. Als nun am Abend des 12. August d. J. ein sehr braver und friedfertiger junger Mensch von 17 Jahren, Namens Georg Häß, mit einigen seiner Kameraden in das Hechtwirthshaus, welches diese sonst nicht besuchten, gekommen waren, entstand alsbald eine Erbitterung unter den „Hechtbuben", welch' letztere nach dem Eintritt der Feierabendstunde sich in den Dorfstraßen aufpostirten, und die „Sonnenbuben" durchzuprügeln beschlossen. Mit dicken Prügeln bewaffnet, stellten sie sich ihren nach Hause gehenden Gegnern auf den Weg, und hatten sich dabei zum Theile das Gesicht mit Nastüchern verhüllt, um sich unkenntlich zu machen. Außer Christian Lohrer war es insbesondere der vormalige Soldat Johann Zimmermann, der zu den Prügelscenen aufforderte und dabei zu seinen Kameraden die Aeußerung that: „Wenn Einer kommt, so schlagt ihm auf den Kopf — da kann Einer mehr vertragen, als ein Ochs! Immer auf den Kopf drauf!" Nachdem nun Lohrer zuerst einen gewissen Sensenbrenner mit dem Prügel niedergeschlagen hatte, sprang er im Verein mit Zimmermann jenem unglücklichen Johann Häß nach und gab diesem, als er bei der Flucht zu Boden gestürzt war, einen kraftvollen Prügelschlag auf den Kopf. Zimmermann aber versetzte dem armen jungen Menschen noch zwei weitere Hiebe gleichfalls auf den Kopf, so daß Johann Häß in Folge der erhaltenen Verletzungen schon am darauf folgenden Tag den Geist aufgab. Außer den 2 genannten Angeschuldigten waren es Johann Kern, Friedrich Walker und Johann Schlenker, welche an der unbestimmten Verabredung zur Mißhandlung Theil genommen und durch gleichzeitige Bewaffnung mit Prügeln ihre Bereitwilligkeit zum Dreinschlagen kundgegeben hatten, während ein Sechster — Andreas Schäfer — seines Zeichens ein Schneider, sich derselben Verbindung, jedoch nur unbewaffnet, gleichsam als Reserve angeschlossen hatte. Obwohl, mit Ausnahme des einen Hauptangeklagten Lohrer, die übrigen 5 Angeklagten, und namentlich auch Zimmermann, ihre Betheiligung theils abzuläugnen, theils zu beschönigen suchten, so nahmen dennoch die Geschworenen in Bezug auf alle sechs eine verbrecherische Verbindung zur Mißhandlung an und bejahten hinsichtlich des Lohrer und Zimmermann diejenigen Thatsachen, welche den Thatbestand der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung bildeten. Dabei ward jedoch durch denselben Wahrspruch nicht angenommen, daß Lohrer und Zimmermann den Tod des Häß als sehr wahrscheinliche Folge ihrer Handlung hätten voraussehen können, obschon der als Sachverständiger anwesende Großh. Physicus Jamm von Lahr mit großer Klarheit und Bestimmtheit dargelegt hatte, daß mit Vernunft begabte Geschöpfe, wie die beiden Hauptangeklagten, welche zudem bei der That ganz nüchtern waren, bei Anwendung gewöhnlichen Menschenverstandes hätten voraussehen können und müssen, daß durch die von diesen Angeklagten mit baumartigen Prügeln geführten Streiche sogar ein Ochse hätte das Leben lassen müssen. In offenbarer Billigung dieses Ausspruchs griff der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe fast auf das Maximum, das unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Er verurtheilte nämlich den Zimmermann zu einer 9jährigen und den Lohrer zu einer 8jährigen geschärften Zuchthausstrafe, die Angeklagten Walker und Kern zu einer 1½jährigen und den Angeklagten Schlenker zu einer 1jährigen geschärften Arbeitshausstrafe, endlich den unbewaffneten Schneider Schäfer zu einer 3monatlichen, gleichfalls geschärften Kreisgefängnißstrafe, und zwar die 4 letztgenannten Angeklagten lediglich deßhalb, weil sie, ohne an der Mißhandlung thätigen Antheil zu nehmen, sich mit Lohrer und Zimmermann zu derselben verabredet, beziehungsweise sich zur Theilnahme bereit gezeigt hatten. (B. L. Z.)

— Am 19. d. M. begannen die Verhandlungen in Anklagesachen gegen den ehemaligen Bürgermeister Peter Feger von Petersthal und dessen Tochter Maria Anna, Ehefrau des Uhrmachers Wilh. Schirrmann von Offenburg. Der Gegenstand, um welchen sich die Anklage handelt, ist folgender: Ein gewisser Mich. Braun hatte an den Angeklagten Peter Feger aus Bürgschaft 800 fl. nebst Zinsen zu fordern, und erwirkte zu deren Sicherung Beschlag auf die Guthaben seines Schuldners bei den Bauern Peter und Michael Keßler in Petersthal. Obwohl nun Peter Feger bereits ein Urtheil gegen die Brüder Keßler erwirkt hatte, wonach diese einen Rest von 623 fl. nebst Zins an ihn bezahlen sollten, so trat doch plötzlich seine Tochter, Frau Schirrmann, und deren Mann mit zwei Klagen bei Gericht auf, worin sie behaupteten, daß zwei der mit Beschlag belegten Guthaben gar nicht dem Peter Feger gehörten, sondern daß diese, nämlich zwei Darleihen von 600 fl. und 800 fl. vom 13. Oct. und 24. Nov. 1850, das Eigenthum der Frau Schirrmann seien, indem deren Vater diese Kapitalien aus ihrem Vermögen, als sie noch minderjährig und ledig war, angelegt habe. Zum Beweise Dessen producirten sie zwei Urkunden, in welchen es heißt, daß Peter Feger jene Summen „aus dem Vermögen der Maria Anna Feger" (jetzt Frau Schirrmann) den Brüdern Keßler geliehen habe; allein diese Urkunden wurden dort sofort für falsch erklärt, und es ist nun ein Anklagepunkt der, daß Peter Feger und die Schirrmann'schen Eheleute nach vorgängiger Verabredung diese Fälschung verübt, insbesondere Peter Feger die Urkunden gefertigt, und die Schirrmann'schen Eheleute im Einverständniß mit ihm dieselben benützt haben. In jenem Civilprocesse beriefen sich die Schirrmann'schen Eheleute, um die Aechtheit der Urkunden darzuthun, auf das Zeugniß des Karl Stutz von Petersthal, und dieser hat auch eidlich bestätigt, daß er gesehen habe, wie die Brüder Keßler die falsche Urkunde vom 24. Nov. 1850 unterzeichneten, und Peter Feger ist beschuldigt, ihn zu diesem falschen Zeugniß verleitet zu haben. Der eine Proceß endete bei dem Großh. Oberhofgericht damit, daß der Ehefrau Schirrmann ein Erfüllungseid über die Aechtheit der beiden Urkunden auferlegt, und als sie diesen geleistet hatte, jene beiden Forderungen für das Eigenthum der Schirrmann'schen Eheleute erklärt, der Arrest wieder aufgehoben und Mich. Braun in alle Kosten verfällt wurde. Diesen Eid soll nun Frau Schirrmann wissentlich falsch geleistet und ihr Vater Peter Feger sie zu dem schweren Verbrechen des Meineides verleitet haben. Die beiden Angeklagten widersprachen beharrlich allen Beschuldigungen. — Erst am 22. d. M., Nachts um 10 Uhr, ging die Verhandlung zu Ende; drei Tage dauerten die Beweiserhebungen, und der ganze vierte Tag von Morgens 8 Uhr bis Nachts 10 Uhr wurde von der Schlußverhandlung in Anspruch genommen. Der Ausgang dieses Falls ist auch eben so außerordentlich, wie sein Anfang und sein ganzer Verlauf; denn nach neunstündiger Dauer der Vorträge des Staatsanwalts-Substituten, Großh. Hofgerichts-Assessors Dr. Puchelt, und der beiden Vertheidiger, Advokaten Strauß und Rée, sowie des Schwurgerichts-Präsidenten, Großh. Hofgerichtsraths Hildebrandt, und nach zweistündiger Berathung der Geschwornen und einstündiger Berathung des Gerichtshofs erfolgte ein Urtheil, welches beide Angeklagte freisprach, obwohl der Wahrspruch der Geschwornen die Hauptfrage bejaht hatte. Darnach war festgestellt, daß die beiden Schuldurkunden über 600 fl. und 800 fl. falsch seien, und daß der Angeklagte Peter Feger sie fälschlich gefertigt habe; aber die Geschwornen hatten alle

andern Fragen verneint, und so war der Gerichtshof außer Stand, eine Strafe zu erkennen. Ungeachtet der Freisprechung hat aber der Gerichtshof den Peter Feger dennoch in alle Kosten verfällt, und der Präsident richtete nach Verkündung des Urtheils sehr ernste und strafende Worte an denselben. Zum Schlusse zeigte der Vertreter der Staatsbehörde sofort das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dies Urtheil an, was zur Folge hatte, daß der freigesprochene Peter Feger sofort wieder in Arrest abgeführt wurde.

Freiburg, 21. Decbr. (Brsg. Ztg.) Karl Gerspacher von Häg, schon am 19. d. mit Anderen vor das Schwurgericht gezogen, stand gestern und heute, abermals wegen Brandstiftung angeklagt, vor den Geschwornen. Derselbe ist nämlich angeschuldigt, am 24. Juni 1851 sein eigenes Haus absichtlich in Brand gesteckt zu haben, wodurch nicht nur dieses, sondern noch weitere 14 Häuser ein Raub der Flammen wurden, und dadurch ein Schaden an Gebäuden und Fahrnissen von 41,279 fl. entstanden ist. Sowohl wegen dieses Verbrechens, wie wegen des am 19. d. M. verhandelten wurde K. Gerspacher in eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren, wovon 9 Jahre in 6 Jahren Einzelhaft zu erstehen sind, geschärft durch 150 Tage Hungerkost; Cäcilie Wasmer wegen Anstiftung zu der Brandstiftung in Happach zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch 20 Tage Hungerkost, verurtheilt.

* Offenburg, 27. Dec. Der am 20. d. M. im Hause des Handelsmanns Dewerth in der Kinzigvorstadt wiederholt ausgebrochene Brand hat noch ein weiteres, höchst beklagenswerthes Unglück zur Folge gehabt. Adlerwirth Baumgärtner, ein junger, rüstiger Mann, ist das Opfer seiner thätigen Nächstenliebe geworden. Als derselbe nämlich mit Rettung von Fahrnissen eifrig beschäftigt war, fiel ihm vom zweiten Stockwerke herab ein Schrank auf den Kopf, so daß das Blut gleich hervorquoll und der Schwerverletzte besinnungslos von der Unglücksstätte hinweggeführt werden mußte. Aller bisher angewandten sorgfältigsten ärztlichen Hülfe ungeachtet, war Rettung nicht mehr möglich, indem eine eingetretene Hirnentzündung heute dem Leben des opferwilligen Mannes ein Ende machte. Die ganze Stadtgemeinde nimmt gewiß innigen Antheil an dem Jammer, welcher über die unglückliche Familie durch diesen unersetzlichen Verlust gekommen ist.

Steinbach, 23. Dec. (B. L. Z.) Nachdem die Untersuchung gegen den vormaligen Apotheker Schlosser zu Steinbach und Consorten nunmehr geschlossen ist, kann das Ergebniß derselben mitgetheilt werden. Franz Schlosser und Adolph Mößner von Steinbach wurden wegen groben, ruhestörenden Betragens am 26. Nov. d. J. in dem Engelwirthshause in Steinbach Ersterer in eine 10tägige und Letzterer zu einer 6tägigen polizeilichen Einthürmung, sowie in die Kosten der Untersuchung und Straferstehung verurtheilt, mit dem Bedrohen gegen Franz Schlosser, daß man bei der nächsten Veranlassung Actenvorlage an das Großh. Justizministerium bewirken und dessen Wiederverbringung in die Strafanstalt beantragen werde.

Bayern. München, 14. Dec. Ein wahres Scheusal stand dieser Tage vor dem Würzburger Schwurgerichte: eine 24jährige Weibsperson, welche von einem Tünchergesell aus Frankfurt zwei Kinder hatte, von einem andern Burschen ein drittes bekam, und nun, um ihren ersten Geliebten wieder erobern zu können, den Gegenstand der Entzweiung auf die raffinirteste Weise tödtete. Bei größerer Kälte tauchte sie das arme Kind in eiskaltes Wasser, „damit es die Gichter bekomme," steckt es öfter in die Kissen, setzte sich fest darauf, damit es ersticke, entzieht ihm alle und jede Speise und Trank, „damit Alles in ihm verdorre," läßt es ganz nackt im kalten Zimmer sitzen, knüpft es an einem Thürpfosten auf ꝛc., wird bei allen diesen Proceduren gestört, bis endlich das so gemarterte Würmchen anscheinend an Entkräftung stirbt. Das Urtheil über diese Rabenmutter lautet Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Preußen. Solingen, 15. Decbr. Gestern ereignete sich hier eine That, welche so schrecklich klingt, als ob sie nur die Erfindung eines der neuesten Schauderdichter wäre, dennoch aber leider nicht in Abrede stellen läßt. Einige Arbeiter hatten am Vorabend Händel beim Trunke gehabt und sich geschlagen. Einer der Streitenden hatte das Messer gezogen und den andern verwundet; darüber waren die beiden, ein Deutscher und ein Franzose, von der Polizei verhaftet und zusammen in dasselbe Gefängniß eingesperrt worden. In diesem Gefängniß fand man aber am nächsten Morgen nur zwei Leichen. Die verhafteten Kämpfer hatten im Gefängniß ihren Streit wieder begonnen und sich wechselseitig einer den andern erwürgt.

Berlin, 18. Dec. Die Berichte aus Ostpreußen über die verheerenden Viehseuchen lauten sehr betrübend. In zwei Ortschaften mußte alles Vieh erschlagen werden, und auf polizeiliche Anordnungen wurden alle Wege aufgegraben, die zu den Orten führten, und diese durch die Postirung eines Jägercordons von jeder Communication abgeschnitten. Die kleinste Zufälligkeit verbreitete die Pest meilenweit unter den Viehheerden. So kam es vor, daß ein Bauer ein Stück Fleisch von gefallenem Vieh in einem kleinen Teich auswusch; dieser diente mehreren Heerden zur Tränke und die Pest begann unter ihnen schon am nächsten Tage ihre Verwüstung.

Sachsen. Leipzig, 12. Dec. Die Geldverlegenheit wird immer größer. Preußisches Papiergeld ist selbst bei den Geldwechslern gegen einige Procent Aufgeld nicht aufzutreiben; dies ist ganz natürlich, da die Kaufleute, welche eine Zahlung nach Preußen zu machen haben, hauptsächlich mit preußischem Papiergeld ihre Zahlungen leisten. Auch an sächsischem Papiergeld mangelt es schon bei nur einigermaßen größeren Zahlungen. Neu ist, daß kurhessisches Papiergeld, auch in Stücken von 10 Thalern an, und waldeck'sches Papiergeld von den Bankiers und in Folge dessen auch von dem Publikum gar nicht mehr angenommen wird, weil die von den Bankiers nach Kassel zur Auswechslung eingesendeten Kassenbillete mit der Bemerkung zurückgeschickt worden sind, daß man jetzt kein Geld zur Auswechslung habe und deßhalb warten müsse.

Oesterreich. Wien, 15. Dec. Das neue Gewerbsgesetz ist jetzt im ministeriellen Entwurf vollendet, und vor wenigen Tagen der Handelskammer, sowie den politischen Behörden, welche auf die Gewerbsverleihung Einfluß nehmen, zur Begutachtung zugekommen. Als Principien des neuen Gewerbegesetzes wurde in den Vordergrund gestellt, daß zum Antritte eines Gewerbes, wenn demselben nicht polizeiliche Rücksichten im Wege stehen, bei dem Vorhandensein der Befähigung die einfache Anmeldung genügt, daß jedoch bei jenen Gewerben, wo polizeiliche Rücksichten obwalten, das Concessionssystem beizubehalten sei. Bei den freigegebenen Gewerben hört der zünftige Verband der Innungen und Gremien auf, und es können sich dieselben nur als freiwillige Vereine constituiren; die bestimmt abgegrenzten Gewerbsbezirke und die Beschränkung der Hülfsarbeiter werden aufgehoben. Gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze wird ein neues Handelsgesetz publicirt werden.

Wien. Auch hier greift die Gewohnheit des Pferdefleischessens seit Kurzem stark um sich. Die Pferdefleischbänke verkaufen mehr als das Doppelte der früheren Fleischmengen. Die Aufklärung dürfte in der allgemeinen Theuerung zu suchen sein, welcher die minder bemittelte Volksklasse nöthigt, den wohlfeileren Lebensbedürfnissen sich zuzuwenden.

Frankreich. Paris, 23. Dec. Der Kaiser und die Kaiserin haben in Anbetracht der großen Theuerung und des strengen Winters die Errichtung von ökonomischen Küchen beschlossen, in welchen der Unbemittelte Nahrung zu sehr reducirten Preisen erhalten soll. Ein ½ Liter Suppe, 100 Gramme Rindfleisch, ½ Liter Reissuppe, 45 Centigramme Gemüse werden jedes zu 5 Cent. abgeliefert werden. Kinderportionen von ungefähr die Hälfte sollen per 2 Cent. (14/25 kr.) bezahlt werden. Die Schwestern von Paul St. Vincent übernehmen die Bedienung dieser Küchen.

Paris, 9. Decbr. (F. Z.) Gestern kam ein kleiner Küchenjunge, einen Korb voll Eier und Butter auf dem Kopfe, vom Markte. In der Nähe der Kirche St. Eustache war das Gedränge so groß, daß es dem kleinen Manne nur mit großer Mühe gelang, sich und seine Waare durch die Menge zu bugsiren, als, aller angewandten Vorsicht zum Trotze, ein Vorübergehender so hart an den Korb stieß, daß er schwankte

und herabfiel. Beim Anblick seiner zerbrochenen Eier und der beschmutzten Butter fing das arme Kind an zu weinen und sich vor Verzweiflung die Haare auszuraufen. Einer der Umstehenden, vom Schmerze des Knaben gerührt, zieht ein 50-Centimes-Stück aus der Tasche und schenkte es dem Jungen. Das Beispiel findet Nachahmung und bald regnet es Kupfer- und Silbermünzen in die Schürze des Kleinen. Der wieder getröstete angehende Kochkünstler dankte den Gebern, machte sich sofort daran, seinen Kassebestand zu zählen und findet 23 Frs. 35 Cts. Aber anstatt, wie man erwartete, die Summe einfach einzustecken und sich davon zu machen, holte das Kind die Rechnung der verunglückten Waaren hervor, die nur 14 Frs. betrug. Er nimmt diese Summe von der Baarschaft weg, geht gerade auf eine dastehende, in Lumpen gehüllte arme Frau zu und behändigte ihr den Rest. Ein solcher Zug eines Knaben darf erwähnt werden.

Krimm. In der Nacht vom 1. auf den 2. d. wüthete in Sebastopol ein, an allen Küsten des schwarzen Meeres fühlbarer, gewaltiger Sturm und der Regen fiel in Strömen, wovon namentlich die erst kürzlich eingetroffene, zwischen Traktir und Balaklava unter Zelten gelagerte Division Chasseloupe-Laubat hart mitgenommen wurde. Die Kosaken der russischen Vorposten haben sich wieder in der von den Alliirten geräumten Ebene von Baidar blicken lassen und 3 französische Officiere, welche sich auf der Jagd über Tschorgun hinaus wagten, gefangen genommen. Die Russen fahren fort, Sebastopol zu bombardiren. Mittelst weittragender Geschütze gelang es ihnen sogar, den Malakoff zu erreichen. Man antwortet ihnen für den Augenblick nicht, bereitet ihnen aber für das neue Jahr eine Ueberraschung vor.

Miscellen.

Das Journal de l'Aisne erzählt, daß im Dorfe Es.... im Arrondissement von Chateau-Thierry eine Hochzeit gefeiert werden sollte. Die Vorbereitungen zum Feste waren in vollem Gange, und im Backofen loderte bereits das Feuer zu den üblichen Hochzeitskuchen, als ein böser Nachbar des künftigen Schwiegervaters, der sich ärgern mochte, daß er nicht eingeladen worden, den Bräutigam bei Seite nahm und ihm zuraunte: „Ludwig, glaubst du, daß dir die im Ehecontracte zugesagte Summe Geldes sofort nach der Hochzeit ausbezahlt wird? „Du irrst, denn der Schwiegervater hat kein Geld." Der Bräutigam, wie vom Blitze getroffen, lief sofort zu seinem künftigen Schwiegervater und verlangte sofortige Ausbezahlung des Geldes, wobei er sogar mit Nichtheirathen drohte. „Du hast also wenig Vertrauen zu mir? entgegnete nach einigem Zögern der Schwiegervater. „Komm und sieh!" Und dabei schloß er einen Schrank auf und zeigte dem Ungestümen hundert Pfeiler, von Fünffrankenstücken aufgestappelt. „Jetzt höre," begann der Schwiegervater ernst, ich merke, daß du mein Geld mehr liebst, als mein Kind; die Vorbereitungen zur Hochzeit sind nun bald fertig; wir wollen es uns unter uns gut schmecken lassen. Was dich betrifft, so hast du dir einen stattlichen Kuchen eingerührt, den kannst du mitnehmen und die Thür fest hinter dir zumachen, um meine Schwelle nie wieder zu betreten. Meine Tochter soll einen Anderen heirathen, und damit Punktum." Dem jungen Manne blieb keine andere Wahl, als sich zurückzuziehen.

In ganz Rußland bestreicht man die erfrorenen Glieder, wenn sie völlig schwarz geworden sind, wiederholt mit warmem Gänsefett. Man läßt dabei nie die Theile trocken werden, sondern bedeckt sie beständig mit Fett. Die Folge ist, daß sich die Circulation nach und nach weiter hinunter verbreitet und die Schwärze abnimmt, bis zuletzt von allen Gliedern nur noch die Zehen entfärbt sind und der Blutumlauf ihnen wiedergegeben ist. Dieses läßt sich nur dadurch erklären, daß das Fett die Poren dicht hält und die Luft verhindert, Fäulniß zu fördern. Inzwischen saugen die Gefäße fortwährend einen Theil des geslockten Bluts an, bis nach und nach die Circulation hergestellt ist. Dieses ist ein allgemeiner Brauch unter dem Landvolk allenthalben in Rußland. Indessen, wenn man einen Theil erfroren findet, ehe die Person in ein warmes Zimmer kommt, läßt sich der Frost dadurch ausziehen, daß man den Theil in kaltes Wasser steckt oder ihn mit Schnee reibt, bis die Circulation wiederkehrt.

Räthsel.

(Sonett.)

Das erste Paar hat Millionen Brüder,
Verschieden ist an Werth und Größe Jeder;
Mich lehrte sie zuerst der kleine Bröder,
Dann fand ich sie im Krebs und Zumpte wieder. —

Das Letzte tanzt schwerfällig auf und nieder,
Erst sah ich dich im Bilderbuch, viel netter
Als in des Waldes Dickicht, wo ich später
Mit Blei durchbohrt dir Schädel, Rumpf u. Glieder.

— Eh' wir die Sylben drei zusammenknüpfen,
Muß aus dem letzten Wort ein a entschlüpfen —
Das Ganze ist ein Künstler eig'ner Art,

Doch leblos-frostig ist sein Walten, Treiben,
Er überzuckert uns den Knebelbart
Und zeichnet Blumen auf die Fensterscheiben.

Oberkirch, im December 1855. ?

Offenburger Fruchthalle.

Markt vom 24. December 1855.

Frucht-Gattung.	Eingeführt:	Aufgestellt vom letzten Markt:	Verkauft:	Mittelpreis per Malter.		Bleiben aufgestellt:
	Malter.	Malter.	Malter.	fl.	kr.	Malter.
Waizen . . .	17	—	6	21	59	11
Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
Halbwaizen .	9	—	6	17	2	3
Korn	4	—	—	—	—	4
Haber . . .	1	—	1	4	30	—
Gerste . . .	2	—	—	—	—	2
Welschkorn .	3	—	3	11	—	—
	36	—	16			20

Das Marktgericht.

Frucht-Mittelpreise.

Ein Malter	Oberkirch 20. Decbr.		Achern 18. Dec.		Gengenbach. 20. Decbr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	21	15	21	—	21	30
Kernen	20	15	—	—	—	—
Halbwaizen	15	18	—	—	16	31
Fees	—	—	8	43	—	—
Korn	13	30	15	23	14	12
Gerste	10	30	10	40	—	—
Welschkorn	10	—	10	45	9	30
Haber	5	—	4	52	5	30

Zum Schlusse des alten Jahres erscheint nächsten Montag noch eine Nummer dieses Blattes, in welche jedoch Einrückungen nur bis Samstag Abend angenommen werden können.

Wir empfehlen uns auch für das kommende neue Jahr der bisherigen Geneigtheit unserer verehrten Leser. Die Redaction.

Verantwortlicher Redacteur: J. Otteni. — Druck und Verlag der Buchdruckerei von J. Otteni & Sohn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg